

Pferdesportverein Bergkirchen e.V.

Satzung

des

**Pferdesportverein (PSV)
Bergkirchen e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Pferdesportverein Bergkirchen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 85232 Bergkirchen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Dachau eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Reit- und Fahrverband e.V. und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV).
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Zeitraum vom 01. Januar – 31. Dezember und stellt gleichzeitig das Vereinsjahr dar.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zwecke und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat den Zweck:

- (1) den Pferde- und Reitsport in allen Arten und Disziplinen zu fördern und zu pflegen.
- (2) die Förderung des Tierschutzes
- (3) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes
- (4) die Förderung der Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) die Förderung und Pflege des Pferde- und Reitsports für alle Menschen;
- (2) die Gesundheitsförderung und Anleitung zur gesundheitlichen, sportlichen Betätigung;
- (3) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- (4) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
- (5) die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
- (6) Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern;
- (7) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft unter Berücksichtigung der Landschaftspflege und des Naturschutzes.
- (8) die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.
- (9) die Erhaltung des Pferde- und Reitsports, als Kulturgut;
- (10) die Sensibilisierung zu Fragen des Tierschutzes, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport, Freizeit und Ausbildung;
- (11) die Aufklärung über den Pferde- und Reitsport und die Bezüge zu Natur- und Umweltschutz;
- (12) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die nicht das Recht verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.
Vereine, Körperschaften, Firmen oder Einzelpersonen können fördernde Mitglieder werden.

2. Aufnahmeverfahren

- (2.1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
- (2.2) Die Beitrittserklärung ist in Textform an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (2.3) Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Durch die Zustimmung zum Beitritt gibt dieser seine Einwilligung, dass der Vertretene alle im Rahmen seiner Mitgliedschaft anfallenden Rechte und Pflichten in vollem Umfang einfordern kann und erfüllen muss.
- (2.4) Der Vorstand entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss über die Aufnahme eines Aufnahmeantrages und teilt dies dem Antragenden in Textform mit. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- (2.5) Der Vorstand kann ein einzelnes Vorstandsmitglied mit der Mitgliederverwaltung betrauen und es dazu ermächtigen, Anträge entgegenzunehmen und die Annahme zu erklären.
- (2.6) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2.7) Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

3. Ehrenmitgliedschaft, fördernde Mitglieder

- (3.1) Die Mitgliederversammlung kann eigenständig und auf Vorschlag des Vorstandes, verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrags befreit. Sie haben volles Stimmrecht.
- (3.2) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (3.3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (4.1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.
- (4.2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres in Textform kündigt (Austritt). Die Frist wird durch rechtzeitigen Eingang bei einem Mitglied des Vorstands gewahrt.
- (4.3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Tatbestände, die zum Ausschluss berechtigen, sind in § 6 und § 7 der Vereinssatzung geregelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand

zu geben. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde, zu richten an den Vorstand, anfechten, über welchen eine Mitgliederversammlung binnen vier Wochen zu entscheiden hat. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (4.4) Die Mitgliedschaft endet automatisch zum Ende des Vereinsjahres, wenn trotz zweifacher Aufforderung an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes der Jahresbeitrag bis zum 30. November des Jahres nicht einbezahlt wurde. Hierauf ist in den Mahnungen hinzuweisen. Die (Wieder-) Aufnahme in den Verein kann erst mit Ablauf eines Jahres erneut beantragt werden.
- (4.5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben auch im Jahr des Ausscheidens den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Sie führen zur Auferlegung der Verfahrenskosten.

§ 6 Verpflichtung gegenüber anderen Personen

- (1) Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
- (2) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
- (3) Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
- (4) Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000 € oder einem Verweis kann bestraft werden, wer den im Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die

- betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
- (5) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vorstands verlängert werden.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

1. Generalbestimmung

Vereinsmitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins materiellen oder ideellen Schaden zufügen, können mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden.

2. Ordnungsmaßnahmen

Als Ordnungsmaßnahme kommen grundsätzlich in Betracht:

- (2.1) Verwarnung
- (2.2) Geldbuße
- (2.3) Aberkennung eines Ehrenamtes
- (2.4) Ausschluss von einzelnen oder mehreren Vereinsveranstaltungen
- (2.5) Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit
- (2.6) Ausschluss aus dem Verein
- (2.7) Dem Beschuldigten können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

3. Verhängung, Vollzug, Nachprüfung

- (3.1) Ordnungsmaßnahmen und Vereinsstrafen werden durch den Vorstand verhängt und vollzogen. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf eine Anhörung.
- (3.2) Für den Ausschluss von Vorstands- oder Ehrenmitgliedern ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (3.3) Das betroffene Mitglied kann gegen Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen Beschwerde an die Mitgliederversammlung richten. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang an den Vorstand zu richten.

§8 Beiträge, Einnahmen, Etat, Vermögen

- (1) Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus Aufnahmegebühren, den Beiträgen der Mitglieder nach der jeweiligen gültigen **Beitragsordnung**, eventuellen Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden und Zuwendungen, sowie etwaigen Umlagen.
- (2) Beiträge sind im Voraus zu leisten. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
- (3) Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von 50,00 € Euro festgesetzt werden, die zu den in § 3 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden, ersatzweise Geldzahlungen, zu leisten. Hierzu ist die aktuelle geltende **Arbeitsdienstordnung** zu beachten.

- (5) Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Geldzahlungen werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Es muss eine Jahresrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr erstellt werden. Die Jahresrechnung ist hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit ihres Rechnungswerkes durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Mitgliederversammlung ist jährlich über die Jahresrechnung zu informieren.
- (8) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe, Haftung

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Kassenprüfer
- (2) Die Haftung der Organe bzw. der Organmitglieder gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für die Haftung der Organe gilt § 31a BGB.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Pferdesports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jahresmitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Jahresmitgliederversammlung statt.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- (2.1) die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer im zweijährigen Turnus. Dabei sind immer alle Mitglieder der Organe zu wählen.
- (2.2) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- (2.3) die Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
- (2.4) die Entlastung des Vorstandes,
- (2.5) die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und eventuellen Umlagen.
- (2.6) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- (2.7) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2.8) die Anträge nach § 4 Abs. 2 Pkt. 5, Abs. 3 Pkt. 1 und § 10 Abs. 3 Pkt. 1 dieser Satzung.
- (2.9) Beschwerden nach §4 Abs. 4 Pkt.3

3. Anträge der Mitglieder, Dringlichkeitsanträge

- (3.1) Die Jahresmitgliederversammlung kann grundsätzlich nur über Anträge entscheiden, die in der Tagesordnung aufgeführt sind. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Frist wird durch rechtzeitigen Eingang bei einem Mitglied des Vorstands gewahrt. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (3.2) In besonderen Fällen kann der Vorstand Dringlichkeitsanträge zulassen und nachträglich auf die Tagesordnung setzen.

4. Aktives und passives Wahl-/ Stimmrecht

Aktiv wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar für ein Vereinsamt sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

5. Einberufung

- (5.1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (5.2) Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.
- (5.3) Mindestens drei Mitglieder des Vorstands oder ein Viertel (25%) der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb von vier Wochen verlangen.

6. Virtuelle Mitgliederversammlung

- (6.1) Mitgliederversammlungen können entweder real oder virtuell erfolgen. Das Einladungsorgan entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Versammlungen können in einem Chatroom oder in Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen werden kann.
- (6.2) Eine schriftliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn die Mitglieder mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren schriftlich zustimmen. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch Telefax und E-Mail angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.

7. Leitung der Mitgliederversammlung

- (7.1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand kann hierfür einen Sprecher und einen Protokollführer bestimmen. Bei Wahlen der Organe

bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der die Versammlung insoweit leitet.

- (7.2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben.

8. Beschlussfassung

- (8.1) Alle Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt oder in dieser Satzung anderes geregelt ist. Jedes am Beschluss teilnehmende Mitglied kann geheime Abstimmung beantragen.
- (8.2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine abweichende Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen werden weder bei den Ja- noch bei den Neinstimmen gezählt.
- (8.3) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8.4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

9. Wahlen / Abstimmungen

- (9.1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9.2) Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimm-berechtigt ist jedes persönlich anwesende, stimmberechtigte Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (9.3) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Kinder haben kein Stimmrecht.
- Für die Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer gilt das folgende:**
- (9.4) Die Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfer werden als Gesamtwahl durchgeführt. Jedes Mitglied hat pro zur Wahl stehendes Amt eine Stimme. Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt. Stimmenkumulierung (Vergabe mehrerer Stimmen an einen einzigen Kandidaten bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Bewerber) ist nicht zulässig.

10. Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, den Zweck des Vereins und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussvorlagen sind schriftlich einzureichen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

11. Auflösung

- (11.1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (11.2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Deutschen Tierschutzbund e.V. und die Gemeinde Bergkirchen zu gleichen Teilen (50:50), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Reitsportes zu verwenden haben.

§ 11 Vorstand

1. Vorstand

- (1.1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- (1.2) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen. Sie bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Sie führen einzeln die Bezeichnung "Mitglied des Vorstands".
- (1.3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands.
- (1.4) Der Vorstand ist berechtigt, nicht stimmberechtigte Beisitzer zu benennen. Diese sind nicht Vorstandsmitglied im Sinne des BGB. Ihnen können jedoch im Innenverhältnis zum Verein bzw. den Vereinsmitgliedern Geschäftsbereiche zugewiesen werden.

2. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (2.1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2.2) Vorstandsmitglieder können – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung; dies gilt auch für den Abschluss des Vertrags sowie dessen Beendigung.

3. Vertretungsrecht

- (3.1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3.2) Die Mitglieder des Vorstands haben im Außenverhältnis jeweils Einzelvertretungsrecht.
- (3.3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Mitglieder des Vorstands für den Verein keine Handlungen vornehmen, die nicht auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Davon ausgenommen sind Situationen, die ein unverzügliches Handeln dringend erfordern, insbesondere, weil anderenfalls dem Verein schwerer Schaden droht und eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

4. Aufgaben des Vorstandes

- (4.1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch ein anderes Organ zu erledigen sind. Die Geschäftsführung beinhaltet unter anderem:
 - a) Führung und Leitung des Vereins nach innen
 - b) Vertretung des Vereins nach außen

- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Verhängung und Vollzug von Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen

(4.2) Der Vorstand achtet im Rahmen seiner Geschäftsführung auf die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke und der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins.

5. Geschäftsverteilungsplan, Geschäftsstelle

- (5.1) Der Vorstand gibt sich zur Erledigung seiner Aufgaben nach eigenem Ermessen einen Geschäftsverteilungsplan.
- (5.2) Zur Abwicklung organisatorischer Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

6. Beschlussfassung in Sitzungen

- (6.1) Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Hier ist er bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands beschlussfähig. Vor Beschlüssen sollen diejenigen Mitglieder des Vorstands sowie gegebenenfalls diejenigen Beisitzer gehört werden, deren Geschäftsbereiche durch den zu fassenden Beschluss berührt werden.
- (6.2) In Sitzungen fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ältesten anwesenden Vorstandsmitglieds.
- (6.3) Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand jederzeit Vertreter der Geschäftsstelle, Vereinsmitglieder, Inhaber von Pferdeställen im Einzugsgebiet des Vereins sowie sonstige Personen als nicht stimmungsberechtigte Teilnehmer hinzuziehen.

7. Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

Außerhalb von Sitzungen kann der Vorstand im Umlaufverfahren beschließen, etwa mündlich, telefonisch, in Textform, wenn an diesem Beschluss alle Mitglieder des Vorstands beteiligt werden und kein Mitglied des Vorstandes dieser Form der Beschlussfassung – innerhalb einer Woche vom Tage der Absendung der Mitteilung an ihn - widerspricht. Der Beschluss ist von einem zu benennendem Mitglied des Vorstands zu protokollieren, der den übrigen Mitgliedern des Vorstands das Protokoll binnen 14 Tagen in Textform zukommen lässt.

8. Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied, das die Funktion eines Schriftführers während der Sitzung übernimmt, zu unterzeichnen.

9. Dauerhafte Verhinderung eines Vorstandsmitglieds

- (9.1) Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft nicht in der Lage, sein Amt auszuüben, oder scheidet es vorzeitig aus seinem Amt aus (Verhinderungsgrund), so bestimmt der verbleibende Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stellvertretend alle Rechte und Pflichten des verhinderten oder ausgeschiedenen Mitglieds wahrnimmt. Es findet keine Stimmenhäufung für Vorstandsbeschlüsse auf die Person des Vertreters statt.

- (9.2)** Sofern mehr als zwei Mitglieder des Vorstands verhindert im Sinne des Absatz 1 sind, ist der verbliebene Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung wählt die zur vollständigen Besetzung des Vorstands erforderlichen Mitglieder des Vorstands, die bis zur folgenden ordentlichen Jahresmitgliederversammlung mit regelmäßiger Neuwahl des Vorstands im Amt bleiben.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1)** Soweit besondere Bestimmungen und konkretisierte Regelungen ergehen, sind diese den Vereinsmitgliedern bekannt zu machen.
- (2)** Der Verein kann sich folgender Mittel der Kommunikation mit seinen Mitgliedern bedienen, um seine Mitteilungen, insbesondere Ausschreibungen, besondere Bestimmungen, Vereinsordnungen oder sonstige Veröffentlichungen bekannt zu machen:
- a)** Anschreiben in Textform
 - b)** Stallaushang an den in der Vereinskartei aufgeführten Stallungen
 - c)** Mitteilung über die Homepage des Vereines (sofern vorhanden)
-